

AMTSBLATT

Nr. 52/2025 Ausgegeben am 19.12.2025 Seite 589

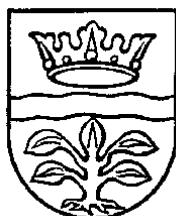


Inhalt:

■ **Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf**

■ **Bezugsquelle:**
Büro Landrat, Telefon 0261/108-497 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

1. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Seite 590
2. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Seite 591
3. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Seite 592
4. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Seite 593
5. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Seite 594
6. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Seite 595
7. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Seite 596
8. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Seite 597
9. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Seite 598
10. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Seite 599
11. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Seite 600

AMTSBLATT

Nr. 52/2025 Ausgegeben am 19.12.2025

Inhalt:

12.

Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

Seite 601-603

13.

Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Seite 604-606

14.

Bekanntmachung der Satzung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

Seite 607-609

15.

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung vom 19.12.2025 zur Duldung von Freistellungsmaßnahmen zum Schutz des Mosel-Apollofalters im Bereich der Gemarkungen Kobern und Winningen

Seite 610-612

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel
- als Vollstreckungsbehörde -
Fachbereich 3 – öffentliche Verwaltung
Kassenzeichen: 3.1 / 1625769

10.12.2025

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des
Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens des Abfallzweckverbands Rhein-Mosel-Eifel (Schreiben vom 04.12.2025, Kassenzeichen: 3.1 / 1625769)

Frau
Violeta Günter

zuletzt wohnhaft:
56626 Andernach, Mittelstraße 19

jetziger Aufenthaltsort:
Russische Föderation - Adresse unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während den Dienstzeiten beim Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel, An der L 117, 56299 Ochtendung im Zimmer OG 03, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Anheier

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 543517-4802702

15.12.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 15.12.2025, Kassenzeichen: 543517-4802702)

Frau
Donata Ostermann

zuletzt wohnhaft:
56322 Spay, Im Maueracker 29

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 542839-4802701

15.12.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 15.12.2025, Kassenzeichen: 542839-4802701)

Herrn
Slavcho Slavchev

zuletzt wohnhaft:
56179 Vallendar, Rheinstraße 28

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 542188-4802700

15.12.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 15.12.2025, Kassenzeichen: 542188-4802700)

Herrn
John Venzino Demestre

zuletzt wohnhaft:
56727 Mayen, Auf der Eich 2

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 540699-4802698

15.12.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 15.12.2025, Kassenzeichen: 540699-4802698)

Herrn
Arsalan Momand

zuletzt wohnhaft:
56220 Kettig, Wiesenweg 5

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 540253-4802697

15.12.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 15.12.2025, Kassenzeichen: 540253-4802697)

Herrn
Konstantinos Rigas

zuletzt wohnhaft:
56729 Kirchwald, Hauptstraße 8

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 529629-4802694

15.12.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 15.12.2025, Kassenzeichen: 529629-4802694)

Frau
Parisia Carlos

zuletzt wohnhaft:
56727 Mayen, Koblenzer Straße 1 3. Stock DG

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 478595-4802693

15.12.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 15.12.2025, Kassenzeichen: 478595-4802693)

Frau
Marina Stefanie Heike Schäfer

zuletzt wohnhaft:
56220 Sankt Sebastian, Tannenstraße 2

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-SB 7777

19.12.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 15.12.2025):

**Herr Slavi Andreev Ognyanov,
letzte bekannte Adresse: Rheinstraße 17, 56179 Vallendar,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 539512-4803041

15.12.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 15.12.2025, Kassenzeichen: 539512-4803041)

Herrn
Antonio Gorgan

zuletzt wohnhaft:
56727 Mayen, Koblenzer Straße 1 DG

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Subhi Maamo, zuletzt wohnhaft Kapellenstraße 4, 56218 Mülheim-Kärlich, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 16.12.2025, Aktenzeichen 5.1.51-UV-M-10856.3.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 009 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 16.12.2025

gez. Judith Höffling

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen

Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2026 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475),

des § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBI I S. 3022, 3023) zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. des Gesetzes vom 23.12.2024 (BGBI. I Nr. 449) und

des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) in der Fassung vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Übertragung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

(1) Der Landkreis beauftragt die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, die verbandsfreie Stadt Bendorf und die Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig, Pellenz, Rhein-Mosel, Vallendar, Vordereifel und Weißenthurm (nachstehend „Beauftragte“ genannt) in eigenem Namen Anträge auf Gewährung folgender Leistungen nach dem SGB XII zu bearbeiten und zu entscheiden:

- a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen / besonderen Wohnformen im Sinne des § 35 Abs. 5 i.V.m. § 42a SGB XII
- b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen / besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a SGB XII
- c) Schulbedarf als Leistung von Amts wegen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels (§§ 34 ff SGB XII) sowie nach § 42 Nr. 3 SGB XII

(2) Von der Übertragung ausgenommen sind:

- a) Leistungen für Personen, die gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten, soweit diese
 - für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Landkreis Mayen-Koblenz gewährt werden oder
 - bei denen eine Unterbrechung von bis zu drei Monaten in der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe eintritt
- b) Leistungen nach § 27 c SGB XII
- c) Leistungen außerhalb des Schulbedarfs für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels (§§ 34 ff SGB XII) sowie nach § 42 Nr. 3 SGB XII
- d) Leistungen für Personen die teilstationäre Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII oder Leistungen der Hilfe zur Pflege in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII erhalten.

(3) Die Beauftragten wirken auch bei den Aufgaben, die durch den Landkreis wahrgenommen werden, mit. Dies erfolgt durch

- a) Beratung über die Leistungsvoraussetzungen
- b) Entgegennahme von Anträgen und Weiterleitung an die Kreisverwaltung
- c) Unterstützung bei der Antragstellung
- d) Mitwirkung in besonderen Fällen bei der Auszahlung von Geldleistungen

§ 2 Zuständigkeit des Landkreises für Kostenerstattungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe

Der Landkreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkenntnissen und für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel SGB XII. Den Beauftragten obliegt die Pflicht zur Mitteilung von entsprechenden Tatbeständen an den Landkreis.

§ 3 Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 4 Erstattung der Aufwendungen

(1) Erstattung der Aufwendungen nach dem 3. Kapitel SGB XII

Der Landkreis erstattet den Beauftragten auf Nachweis vierteljährlich die aufgewendeten Nettokosten (Ausgaben ./ Einnahmen), soweit sie nicht nach § 7 des Landesgesetzes zur Ausführung des SGB XII (AGSGB XII) von den Beauftragten zu tragen sind.

Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Erstattung der Aufwendungen nach dem 4. Kapitel SGB XII

Der Landkreis erstattet den Beauftragten auf Nachweis die aufgewendeten Nettokosten (Ausgaben ./ Einnahmen). Die Erstattung erfolgt durch Zahlung von 11 monatlichen Abschlägen und einer Jahresendabrechnung.

Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und von Aufgaben der Kriegsopferfürsorge vom 30.06.2005 in der Fassung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Koblenz, 17.12.2025
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Marko Boos
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475),

des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 23.12.2024 (BGBI. I Nr. 449)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

(1) Grundleistungsberechtigte (§§ 1, 3, 3a AsylbLG), allgemeine Aufgaben des AsylbLG

Der Landkreis Mayen-Koblenz überträgt den großen kreisangehörigen Städten Andernach und Mayen, der verbandsfreien Stadt Bendorf und den Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig, Pellenz, Rhein-Mosel, Vallendar, Vordereifel und Weißenthurm (nachstehend „Beauftragte“ genannt) gemäß § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG RLP) nach deren Anhörung zur Entscheidung im eigenen Namen die Aufgaben, die der Kreisverwaltung als zuständiger Behörde nach § 10 AsylbLG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 LAufnG RLP obliegen.

Ausgenommen sind die Aufgaben

- a) nach § 3 Abs. 4 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 ff SGB XII außerhalb des von Amts wegen zu gewährenden Schulbedarfs („Bildung und Teilhabe“)
- b) nach § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt)

Im Rahmen der Vorbereitung freiwilliger Rückkehrmaßnahmen sind von den Beauftragten bei Grundleistungsberechtigten nach §§ 3, 3a i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AsylbLG erforderliche Passersatzbeschaffungskosten als einmalige, nicht rückzahlungsfähige Beihilfen zu leisten. Die Erforderlichkeit ist im Zweifel mit der für die Freiwillige Rückkehr zuständigen Stelle in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abzustimmen.

(2) Analogleistungsberechtigte (§ 2 AsylbLG), Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

Die Aufgaben nach den §§ 2 (Leistungen in besonderen Fällen) und 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen) werden den Beauftragten nur insoweit übertragen, als sie im Einzelfall den Aufgaben nach der Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 17.12.2025 entsprechen oder vergleichbar sind.

Im Rahmen der Vorbereitung freiwilliger Rückkehrmaßnahmen sind von den Beauftragten bei Analogleistungsberechtigten nach §§ 2, 6 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AsylbLG i. V. m. § 73 SGB XII erforderliche Passersatzbeschaffungskosten als einmalige, nicht rückzahlungsfähige Beihilfen zu leisten. Die Erforderlichkeit ist im Zweifel mit der für die Freiwillige Rückkehr zuständigen Stelle in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abzustimmen.

(3) Um die Leistungen für Bildung und Teilhabe außerhalb des Schulbedarfs von Kindern im Sinne von Abs. 1 Buchstabe a und Absatz 2 durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu ermöglichen, beraten die Beauftragten die Leistungsberechtigten. Sie liefern der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz die notwendigen Daten für die Bewilligung oder regen deren Lieferung durch an der Beratung beteiligte Stellen an.

(4) Sofern und soweit die Beauftragten Kenntnis davon erlangen, dass von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz bewilligte Leistungen nach dem AsylbLG und den ergänzenden Vorschriften missbräuchlich verwendet werden, geben sie diese Kenntnisse an die Bewilligungsbehörde weiter.

§ 2 Erstattung von Aufwendungen

Der Landkreis Mayen-Koblenz erstattet den Beauftragten monatlich die Netto-Aufwendungen (Ausgaben ./. Einnahmen) für die nach § 1 übertragenen Aufgaben.
Verwaltungs- und Personalkosten werden nicht erstattet.

§ 3 Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.

Koblenz, 17.12.2025
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Marko Boos
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

Ziel ist die Sicherstellung der Leistung und Finanzierung der Kosten der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz.

Diese Satzung gilt entsprechend für die Abrechnung der Kindertageseinrichtungen der Städte Andernach und Mayen im Rahmen der Erstattung nach § 31 Abs. 3 LFAG.

§ 2 Planung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in seinem Planungsgebiet. Diese Gesamtverantwortung ergibt sich aus § 79 SGB VIII, der dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung einschließlich der Finanzverantwortung zuweist. Die in § 80 SGB VIII näher ausgestaltete Planungsverantwortung ist ein in die Zukunft gerichteter Gestaltungsprozess. Die Bestimmungen des § 19 KiTaG zur Bedarfsplanung knüpfen an die Vorgaben der §§ 5, 79 und 80 SGB VIII an. Nach den Regelungen in § 19 Abs. 1 KiTaG gibt die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Im Bedarfsplan sind auch die Festlegungen zu den Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen, zu treffen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt im Rahmen der Gesamtverantwortung dafür Gewähr, dass

1. die Beteiligung aller notwendigen Gruppierungen bei der Aufstellung des Bedarfsplans sichergestellt wird und
2. der festgestellte Bedarf realistisch gedeckt wird.

Der Träger der Tageseinrichtung beteiligt sich bei der Erfüllung des im Bedarfsplan festgestellten Bedarfs im Rahmen der baulichen Möglichkeiten und ist im Rahmen der möglichen Betriebserlaubnis gehalten, die im Bedarfsplan festgestellten Bedarfe zu decken. Findet sich kein freier Träger, so ist die Errichtung von Betreuungsplätzen Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

§ 3 Betrieb

Entsprechend der Vorgabe des § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG muss der Träger der Tageseinrichtung bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Zu einer geordneten Umsetzung des Systems Tageseinrichtung ist ein offener und transparenter Umgang miteinander unerlässlich:

1. Der Träger der Tageseinrichtung stellt die notwendigen Daten und Informationen entsprechend der Verpflichtung aus dem KiTaG mittels der Kita-Datenbank des Landes (KiDz) rechtzeitig zur Verfügung, sodass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den gesetzten Fristen die Gesamtverwendungsnachweise erstellen kann.

2. Die Einzelverwendungsnachweise sind bis spätestens 31.05. eines Jahres digital einzureichen.
3. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt die Personalkosten fest und zahlt monatliche Abschläge aus.
4. Der Träger der Tageseinrichtung ist verpflichtet, die vollumfängliche Refinanzierung durch Landeszuschüsse sicherzustellen (insb. Lieferung der notwendigen Daten für den Gesamtverwendungsnachweis, Bestätigung über Ausgleichsmaßnahmen bei Personalunterschreitungen u.a.). Für ausbleibende Landeszuschüsse, die vom Träger der Tageseinrichtung verursacht werden, wird die Personalkostenerstattung entsprechend der verursachten Minderung gekürzt.
5. Der Träger der Tageseinrichtung informiert den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Plan der Belegungen, um Fehlbelegungen zu vermeiden.
6. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann freie Plätze der Tageseinrichtung in Absprache mit dem Träger der Tageseinrichtung belegen; eine Ablehnung der Belegung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
7. Der Träger der Tageseinrichtung vergibt die Plätze nach transparenten Kriterien und nimmt rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme ortsfremder Kinder Kontakt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf.
8. Ergreift der Träger der Tageseinrichtung auch nach entsprechender Aufforderung nicht oder in nicht ausreichender Art und Weise geeignete Maßnahmen die einer länger anhaltenden oder häufig aufeinander folgenden Reduzierung des Betreuungsangebots auf ein Angebot unterhalb des gültigen Rechtsanspruchs entgegenwirken, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe etwaige Ansprüche der Eltern beim Träger der Tageseinrichtung geltend machen.

§ 4 Finanzierung

1. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuweisung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 27 Abs. 1 und 2 KiTaG sind die Personalkosten nach § 25 Abs. 1 und 2 KiTaG, die die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 KiTaG erfüllen.

2. Höhe der Förderung

Die Höhe von Kreis- und Landesförderung für Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft beträgt zusammen 90 v. H. der festgestellten zuschussfähigen Personalkosten. Zuschüsse für Sachkosten und sonstige Kosten werden nicht gewährt. Die Höhe der Förderung für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft wird aufgrund der zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ausgehandelten Rahmenvereinbarung in Einzelvereinbarungen festgelegt.

3. Gemeindebeteiligung

Bei Kindertagesstätten von freien Trägern beteiligen sich die im Einzugsbereich der Einrichtung liegenden Gemeinden mit 10 v.H. der festgestellten zuschussfähigen Personalkosten.

Eine Unterdeckung, die dadurch entsteht, dass der Träger der Tageseinrichtung die vom Jugendhilfeausschuss festgesetzten Elternbeiträge ganz oder teilweise nicht vereinnahmt, geht zu Lasten des Trägers der Tageseinrichtung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt Ziffer 1 der Richtlinie über die Beteiligung der Gemeinden an den Personalkosten von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vom 18.11.2014 außer Kraft.

Koblenz, den 17.12.2025

gez. Marko Boos

Landrat

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 LKO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Naturschutzbehörde -

Koblenz, 19.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Allgemeinverfügung vom 19.12.2025 zur Duldung von Freistellungsmaßnahmen zum Schutz des Mosel-Apollofalters im Bereich der Gemarkungen Kobern und Winningen

I. Allgemeinverfügung

1. Gemäß den §§ 3 Abs. 2, 65 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. I.S.2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.7.2024 I Nr. 225 i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06.10.15 (GVBl.S.283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) i.V.m. §§ 35 S.2 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I. S.102), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.7.2024 I Nr. 236 i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487) ordnet die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz auf nachfolgenden Grundstücken (vgl. auch Kartenausschnitt) die Duldung von Freistellungsarbeiten zum Schutz des Mosel-Apollofalters in der Zeit vom 01.02.2026 bis 15.03.2026 an:

Distrikt Weißenberg & Fahrberg; Gemarkung Kobern

Flur 10, Flurstücke (Zähler/Nenner)
2076, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2104, 2107, 2108, 2111, 2112/1, 2112/2, 2113

Distrikt Uhlen & Hamm; Gemarkung Winningen

Flur 4, Flurstücke (Zähler/Nenner)
2521, 2545, 2546, 2547, 2548, 2550, 2551, 2552, 2553, 2560, 2564/1, 2574, 2575, 2576/1, 2577, 2580, 2582, 2583, 2584, 2587, 2588, 2589, 2591, 2593, 2594, 2597, 2598, 2630, 2633/1, 2664, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692



Abb. 1: Distrikt Weißenberg & Fahrberg; Gemarkung Kobern

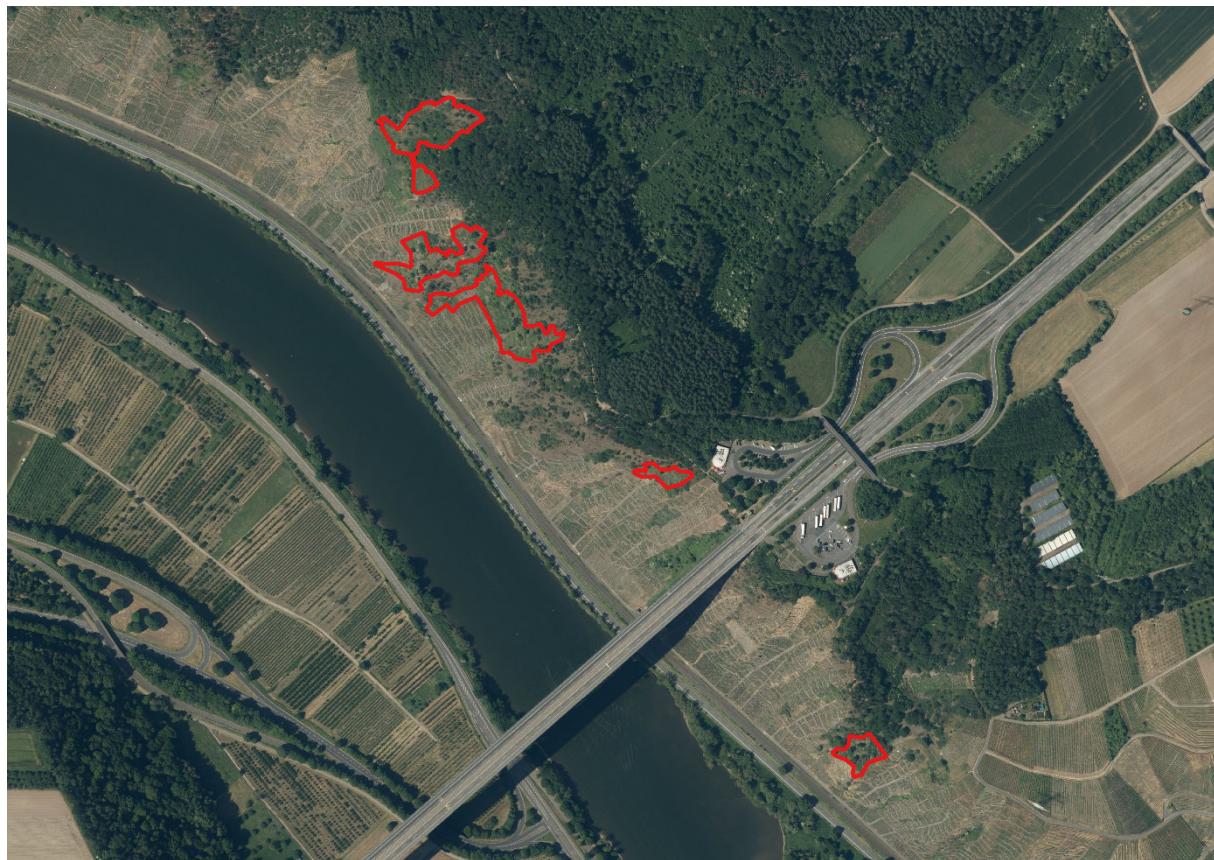


Abb. 2: Distrikt Uhlen & Hamm; Gemarkung Winningen

2. Diese Allgemeinverfügung wird am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam
(§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)

II. Begründung:

Die Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz plant in den Gemarkungen Kobern und Winningen im Rahmen der Aktion Grün des Landes Rheinland-Pfalz Maßnahmen zum Schutz des Mosel-Apollofalters. Die weltweit nur im unteren Moseltal vorkommende Schmetterlingsart steht kurz vor dem Aussterben, wofür das Schwinden seiner Lebensräume durch Verbuschung ein wesentlicher Grund ist. Daher soll im Winterhalbjahr 2025/26 eine Nachpflege freigestellter Felsen und Weinbergbrachen am Weißenberg und Fahrberg sowie im Uhlen und Hamm erfolgen.

Die Freistellungsarbeiten werden durch die Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz beauftragt und überwacht. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt durch qualifizierte Firmen. Die Freistellungsmaßnahmen erfolgen nur auf nicht bewirtschafteten Grundstücken oder Grundstücksteilen.

Den jeweiligen Eigentümern der bearbeiteten Flächen entstehen keine Kosten.

Die o.a. Freistellungsarbeiten wurden per Allgemeinverfügung angeordnet, da aufgrund der Vielzahl der zu bearbeiteten Flächen die Betroffenen nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar sind. Von einer vorherigen Anhörung wurde gemäß § 28 Abs.2 Nr. 4 des VwVfG abgesehen, da sie aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht geboten ist. Darüber hinaus ist nicht beabsichtigt gegen den Willen der Betroffenen Maßnahmen auf den jeweiligen Grundstücken durchzuführen, so dass die Betroffenen auch ohne vorherige Anhörung nach Erlass der Allgemeinverfügung ihre Belange geltend machen können.

III. Hinweis:

Falls Sie als Eigentümer/in oder Nutzungsberchtigte/r Anregungen oder Fragen haben, melden Sie sich bitte unter der folgenden Telefonnummer oder E-Mail-Adresse:
0261 108 10105; Maximilian.Preuss@kvmyk.de

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Naturschutzbehörde –

Koblenz, den 19.12.2025

gez. Marko Boos
Landrat